

### **Gebühren für Musik- und Produktions- Verwertungsrechte – Was ist das?**

Bei der öffentlichen Bereitstellung von Musik erhebt die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) sowie in Österreich vergleichbare Verwertungsgesellschaften (z.B. AKM) div. Gebühren, die in einem bestimmten Verfahren an die Komponisten, Textdichter, Verleger und Produzenten von Musik weitergeleitet werden. Dadurch wird eine angemessene Bezahlung der Urheber von Musik erreicht.

Die Verwertungsgesellschaften übernehmen im Auftrag der Urheber die Verwaltung der Verwertungsrechte. Der Urheber muss so nicht selbst überprüfen, wo, wann, wie oft und wie lange sein Titel gespielt wird und braucht sich somit nicht direkt um die Entlohnung seiner Leistung kümmern.

Der Nutzer erhält durch die Zahlung der genannten Gebühren Zugang zum urheberrechtlich geschützten musikalischen Repertoire der von den Verwertungsgesellschaften verwalteten Musik.

### **Verwertungsfreie Musik – Wie möglich?**

Für den Nutzer von Musik gibt es eine Möglichkeit auf die teilweise oder gänzliche Zahlung von Verwertungsgebühren zu verzichten. Dies ist möglich, wenn der Urheber bereit ist, die Aufführungs- und mechanischen Vervielfältigungsrechte seiner Eigenkompositionen und Produktionen selbst zu verwalten und auch selbst dem Nutzer zu übertragen. Diese Produktionen können dem Nutzer wesentlich preisgünstiger und unbürokratischer angeboten werden.

### **Verwertungsfreie Musik – Anwendungsgebiete**

Die Anwendungsgebiete der so erworbenen Musik sind sehr vielfältig, beispielsweise für:

- die Gestaltung von Filmen oder Multi – Media - Shows
- beim Gestalten von Ton- oder Bildtonträgern, Radio- oder Fernsehsendungen,
- Musik im Internet und anderen digitalen Netzen
- die Hintergrundmusik in öffentlichen Räumen (z.B. Therapieräume, Fitness-Studios, Kurse, Gastronomie, Kaufhaus, Warteräume, öffentlicher Personenverkehr, etc.),
- Gestaltung von Telefonwarteschleifen und Jingles
- Effekte und Backgroundmusik bei Unternehmenspräsentation auf Messen oder Kongressen
- Sound Design von Werbespots
- 

### **Verwertungsfreie Musik – Nachweis**

Da Musik zu über 99% GEMA- bzw. AKM registriert und -geschützt ist, können die Verwertungsgesellschaften vom Anwender den Nachweis einer verwertungsfreien Produktion verlangen. Diesen Nachweis erhält jeder Kunde, der verwertungsfreie Musik erwirbt vom Produzenten bei der Lieferung.

Der jeweils vereinbarte Kaufpreis der Auftragsproduktion enthält alle für den gewerblichen Einsatz notwendigen Nutzungsrechte in zeitlich und räumlich unbegrenzter Form.

Auch bei Mehrfachnutzung fallen keine neuen Lizenzgebühren an. Die öffentliche Aufführung für den Nutzer ist ohne Einschränkung freigegeben. Es treten keine Folgekosten für ihn auf.

Alle Musikstücke sind bei keinem anderen Verlag oder einer anderen Nutzungsgesellschaft registriert.

### **Verwertungsfreie Musik – Nutzungsbedingungen**

Jede Komposition ist nach den gültigen Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Der Urheber kann die entstehenden Nutzungsrechte in beliebigem Umfang einer Verwertungsgesellschaft oder eben einem beliebigen anderen Verwerter zwecks Wahrnehmung bzw. Inkasso übertragen.

Daher garantiert die Verwertungsfreiheit lediglich, dass die Schutzrechte, wie das mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, nicht der GEMA sowie in Österreich vergleichbare Verwertungsgesellschaften, sondern dem jeweiligen Käufer übertragen hat. Die dabei erworbenen Nutzungsrechte sind Personengebunden und nicht auf andere übertragbar. Eine Freigabe gilt also niemals pauschal für mehrere Personen. Der Nutzer darf die Produktion nicht an Dritte weitergeben. Die Musik bzw. die Produktion darf nicht neu arrangiert, produziert oder lizenziert werden. Die Pressung der Kompositionen auf Musik-CD / DVD / MC und sonstige Audioformate ist ohne besondere Vereinbarung unzulässig.